

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0623/2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 FB Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Sozial- und Gesundheitsausschuss	22.09.2022				
Kreis- und Finanzausschuss	06.10.2022				
Kreistag	20.10.2022				

Bezeichnung des TOP: Grundsatzbeschluss des Kreistages zur Durchführung der Vollzugsaufgabe "bodengebundener Rettungsdienst" (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ („Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“) ab dem 01.01.2025 durch mitwirkende gemeinnützige Organisationen nach § 12 KatSG-LSA erbracht werden (Genehmigung in Form einer Konzession).

Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) hat der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienst sicherzustellen.

Die Aufgaben nach dem RettdG LSA obliegen gemäß § 4 Absatz 1 RettdG LSA den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. Somit ist im Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Träger des Rettungsdienstes der Landkreis selbst.

Für die Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“

im bodengebundenen Rettungsdienst sollen sich die Träger des Rettungsdienstes geeigneter Leistungserbringer bedienen, soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen. Dabei wurden für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld folgende Betreibermodelle in Betracht gezogen (siehe Anlage):

1. Kommunale Unternehmen
 - Regiebetrieb
 - Eigenbetrieb
 - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
 - Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
2. Vergabe an Dritte
 - Öffentliche Ausschreibung (europaweit)
 - Bereichsausnahme (§ 13 Absatz 1 Satz 1 RettDG LSA)
3. Kommunale Aufgabenübertragung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nach einem Vergleich der Betreibermodelle wurde der Regiebetrieb, die gGmbH und die AöR als Betreibermodell ausgeschlossen.

Bei der Abwägung der Leistungserbringung für die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Form eines Eigenbetriebes oder einer Genehmigung an Dritte (hier: Bereichsausnahme), hat der Träger des Rettungsdienstes die Aspekte der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung und die für die Umsetzbarkeit geeignetste Organisationsform für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Betracht gezogen. Daher empfiehlt der Träger, dass die rettungsdienstlichen Leistungen „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ ab dem 01.01.2025 durch mitwirkende gemeinnützige Organisationen gemäß § 12 Absatz 2 KatSG-LSA erbracht werden sollen (Genehmigung in Form einer Konzession).

Die mitwirkenden gemeinnützigen Organisationen nach § 12 KatSG-LSA verfügen nicht nur über eine langjährige Erfahrung in der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen, sondern sie verfügen über eine effektivere Organisation, die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ mit Stichtag 01.01.2025 zu übernehmen (neuer Konzessionär) beziehungsweise fortzuführen (bisheriger Konzessionär) als ein noch zu gründender Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Bei der Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ in Form eines Eigenbetriebes wäre weiterhin zu beachten, dass die Beschäftigten der Kreisverwaltung um ungefähr 160 Vollzeitäquivalente im Fahrdienst zur Sicherstellung und Gewährleistung der Vollzugsaufgabe erweitert werden müssten.

Aufgrund der Vielseitigkeit der vorzubereitenden Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Vollzugsaufgabe stehen, sind nach vorsichtiger Schätzung des Trägers des Rettungsdienstes mindestens acht von neun Stellen durch den Eigenbetrieb vor der eigentlichen Aufgabenübernahme zum 01.01.2025 zu besetzen. Hierbei handelt es sich jeweils um die Stellen „Leiter“, „Assistenz“, „Personalverwaltung/Controlling“, „Organisation/Aus- und Fortbildung“, „Gehalts/- Lohnbuchhaltung“, „Qualitätsmanagement“, „Hygiene- und Arbeitsschutz“ sowie „Materialbeschaffung/Vergabe“. Eine weitere Stelle „Gehalts/- Lohnbuchhaltung“ ist mit Überleitung des Rettungsdienstpersonals in den Eigenbetrieb zu schaffen. Die genaue Anzahl der erforderlichen Stellen müsste zuvor durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermittelt, bewertet und bis zur Gründung des Eigenbetriebes auch finanziert werden. Nach Gründung des Eigenbetriebes bis zur eigentlichen Übernahme der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ zum 01.01.2025 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Eigenbetrieb zu finanzieren.

Durch die Kostenträger werden weder etwaige Vorleistungen zur Übernahme der

Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ noch zusätzliche Personalkosten für vorbereitende Maßnahmen zur Gründung eines Eigenbetriebs refinanziert.

Weiterhin müsste durch den Eigenbetrieb die Abrechnung der pro Jahr durchgeführten Rettungsdiensteinsätze sichergestellt werden. Hierbei handelt es sich um ca. 36.500 Einsätze. Zwar kann der Eigenbetrieb die Abrechnung selbst durchführen, bräuchte hierfür jedoch weiteres Personal. Alternativ könnte sich der Eigenbetrieb einem Abrechnungszentrum bedienen. Für die Auf- und Nachbereitung der Einsätze wäre weiterhin der Eigenbetrieb verantwortlich.

Auf Grundlage des Jahres 2021 betragen die gegenwärtigen Aufwendungen des Konzessionärs ungefähr 12.000.000 Euro, welche im Haushalt zu veranschlagen wären. Dabei würde bei der Durchführung der Vollzugsaufgabe durch einen Eigenbetrieb das wirtschaftliche Risiko auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld übergehen. Bei einer Konzessionserteilung an mitwirkende gemeinnützige Organisationen nach § 12 KatSG-LSA würden dagegen sowohl diese die Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen tragen, als auch das wirtschaftliche Risiko. Der Leistungserbringer verpflichtet sich mit der Erteilung der Genehmigung als Konzession, die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen und die Organisations- und Finanzhoheit zu tragen.

Mit der Vergabe der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ an mitwirkende gemeinnützige Organisationen nach § 12 KatSG-LSA wird zudem sichergestellt, dass diese in den kommenden sechs bis acht Jahren eine wirtschaftlich und strukturell sichere Basis im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

Rettungsdienst_ab_01.01.2025

Unterschrift:

A. Grabner
Landrat